

Vectron Systems AG, 48155 Münster
Stand: 01.06.2018

Zusatzbedingungen für "Software" gemäß den Einkaufsbedingungen von Vectron

1.

Der Lieferant hat die Software auf der von Vectron zur Verfügung gestellten und/oder von dem Lieferanten ggf. zu liefernden Hardware mangelfrei zu installieren und eine von Vectron zu bestimmende Anzahl von Mitarbeitern in die Benutzung des Programms einzuweisen. Spätestens bei der Einweisung hat der Lieferant mindestens für jeden Mitarbeiter, der in die Benutzung des Programms einzuweisen ist, ein Handbuch in gedruckter Fassung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist das Handbuch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

2.

Nachträgliche Änderungswünsche im Hinblick auf Funktionsumfang, Programmstruktur, Bildschirmgestaltung und/oder sonstige Merkmale hat der Lieferant gegen ein angemessenes, zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen, soweit diese nicht von einer Festpreisabrede erfasst sind. Grundlagen der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der vom Lieferanten für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz. Die Höhe des Zusatzentgelts ist nachvollziehbar zu begründen.

3.

Testdaten sind von dem Lieferanten pfleglich und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind zu löschen bzw. an Vectron einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald diese für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.

4.

Die Abnahme erfolgt nach vertragsgerechter, fehlerfreier Fertigstellung der Gesamtleistung sowie nach mangelfreier Installation des Programms auf der von Vectron bereitgestellten oder von dem Lieferanten gelieferten Hardware, der Ersteinweisung sowie einer sich anschließenden Testphase. Nach der Installation des Programms weist der Lieferant durch angemessene Abnahmetests die Vertragsgemäßheit der Software sowie das Vorhandensein der

wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen von Vectron sind für einen Abnahmetest von Vectron bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die Vectron für notwendig erachtet, um das Programm praxisnah zu prüfen.

5.

Vectron stehen mindestens die dem Vertragszweck entsprechenden gesetzlichen Nutzungsbefugnisse an dem gelieferten Programm einschließlich etwaiger Vorstufen, Quellcodes sowie sonstiger Verkörperungen unabhängig von der Kapazität der eingesetzten Hardware zu. Für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher/Dokumentation darf Vectron selbständig erstellen. Für den Fall der Erstellung von Individualsoftware stehen Vectron ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrechte zu. Wenn Leistungsgegenstand die Beschaffung von Standardsoftware ist, stehen Vectron nicht ausschließliche und räumlich, inhaltlich sowie zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte zu; diese Nutzungsrechte sind unwiderruflich und dürfen an Dritte ganz oder teilweise durch Vectron weitergegeben werden.

6.

Die Regelungen zu Ziff. 19 (Schutzrechte) in den Einkaufsbedingungen von Vectron gelten entsprechend.

7.

Der Lieferant ist verpflichtet, Vectron rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Leistungen und Lieferungen „Open Source Software“ enthalten. „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelungen überlassen wird (z.B. GNU General Public Licence (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache Licence, MIT Licence). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant an Vectron spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern.

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Li-

Vectron Systems AG, 48155 Münster
Stand: 01.06.2018

zenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen

- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes
- Schriftliche Erklärung, dass die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte von Vectron einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

8.

Die Weiterentwicklung- und Pflegefähigkeit der Software ist von dem Lieferanten sicherzustellen.

9.

Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben durch qualifiziertes Personal mit großer Sorgfalt und unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik durchzuführen.

10.

Die Software, insbesondere von dieser bereit gehaltene Parameteroptionen, ist von dem Lieferanten mangelfrei auf die Bedürfnisse von Vectron einzurichten, sodass sich ein Echtbetrieb unmittelbar anschließen kann, soweit dies nicht ausdrücklich abweichend vereinbart ist. Leistungsgrundlage für die Vertragsleistung sind die von Vectron erstellten und/oder freigegebenen Leistungsbeschreibungen inklusive der von Vectron freigegebenen technischen Spezifikationen sowie ggf. das von Vectron freigegebene Pflichtenheft sowie der Vertragszweck, d. h. insbesondere der nach dem Vertrag vorausgesetzte, für die gewöhnliche Art der Verwendung der Software geeignete Gebrauch, der unter Berücksichtigung der Interessen von Vectron nach Art der Vertragsleistung erwartet wird.

11.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, obliegt dem Lieferanten die Verantwortung / Projektüberwachung für die Realisierung der Vertragsleistung.

12.

Wird dem Lieferanten Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von Vectron ermöglicht, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Für eine unrechtmäßige Inanspruchnahme und für Schäden haftet der Lieferant. Der Lieferant gewährleistet Virenschutz entsprechend dem aktuellen Stand der Technik.

13.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine erkennbare, bestehende oder mögliche Leistungsgefährdung unverzüglich als Bedenkenhinweis gekennzeichnet schriftlich bei Vectron anzuzeigen.

14.

Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen vorliegen. Soweit der Lieferant für die Leistungserbringung ergänzende Informationen benötigt, wird er diese bei Vectron abfragen.

15.

Vectron wird im zumutbaren Rahmen als Obliegenheit angemessen an der Erstellung der Vertragsleistung des Lieferanten mitwirken. Vectron haftet hinsichtlich der Vectron obliegenden Mitwirkungspflichten im Rahmen der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

16.

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unter den gesetzlichen Bedingungen unbeschadet weitergehender Vectron zustehender Rechte zulässig. Dasselbe gilt für die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen. Der Lieferant hat Vectron ungefragt auf etwaige Nutzungsbeschränkungen rechtlicher und/oder technischer Art hinzuweisen.

Vectron Systems AG, 48155 Münster
Stand: 01.06.2018

17.

Vorstehende Regelungen in diesen Zusatzbedingungen für Software gelten auch zugunsten aller mit Vectron verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

18.

Vectron ist befugt, Dritte mit der Ausführung von Programmänderungen zu beauftragen, soweit gesetzlich zulässig.

Im Übrigen gelten die Einkaufsbedingungen von Vectron in der jeweils gültigen Fassung.